

darüber einer Person oder einem Organ allein überlassen werden könnte. Da es aber eine gewisse Zeit dauert, bis ein rechtsgültiger Entscheid durch die zuständigen Organe gefällt worden ist, muss notwendigerweise der provisorische Regent oder allenfalls das Ministerium (je nachdem, wer die Initiative ergriffen hat) die Regierung führen. Dies nennt man provisorische Regentschaft. Diese hat vor allem die für den definitiven Entscheid zuständigen Gremien, insbesondere die Volksvertretung, einzuberufen, daneben weitere unaufschiebbare Regierungshandlungen vorzunehmen.

Die Regierungsakte des provisorischen Regenten haben bindende Kraft, auch wenn später die Notwendigkeit einer Regentschaft verneint wird.⁴⁷ Der provisorische Regent genießt Unverantwortlichkeit, d. h. er muss nicht befürchten, allenfalls wegen versuchten Hochverrats strafrechtlich verfolgt zu werden, wenn es in der Folge nicht zu einer definitiven Regentschaft kommt. Andernfalls würde wohl niemand riskieren, die provisorische Regentschaft anzutreten.⁴⁸

Die provisorische Regentschaft endet mit dem Entscheid über die definitive Regentschaft.

3. Entscheid über die Regentschaft

Der definitive Entscheid über die Notwendigkeit einer Regentschaft gehörte der Volksvertretung (so in Preussen, Bayern, Waldeck, Reuss ä. L.). Dies war auch dort anzunehmen, wo die Verfassungen schwiegen.⁴⁹ In anderen Staaten entschied der Familienrat unter Ausschluss des präsumtiven Regenten, wobei aber doch noch eine ständische Genehmigung erforderlich war.

Entscheid durch die Kammern scheint auch bei der ordentlichen Regentschaft angebracht, da diese durch Verzögerung eine Regentschaft bei kurz bevorstehender Volljährigkeit des Monarchen verhindern kann.⁵⁰

⁴⁷ Hancke, 33.

⁴⁸ Dieckmann, 23.

⁴⁹ Hancke, 33.

⁵⁰ Hancke, 35.